

Kinder vor dem Familiengericht

Praxishandbuch zum Schutz des Kindeswohls unter rechtlichen, psychologischen und pädagogischen Aspekten

Bearbeitet von
Rainer Balloff

3., vollständig überarbeitete und aktualisierte Auflage 2018. Buch. 452 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8487 3981 3

[Recht > Zivilrecht > Familienrecht > Sorgerecht, Namensrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Vorwort

Was ist nach wie vor das Besondere an der Thematik „Kinder vor dem Familiengericht“? Warum sollten sich neben Fachleuten auch Eltern und andere Betreuungspersonen von Kindern und Jugendlichen, die nicht Professionelle sind, für diese schwierige Materie interessieren?

Jedes Jahr stehen in der Bundesrepublik vermutlich nach wie vor weitaus mehr als 200.000 Kinder vor dem Familiengericht, weil sich die Eltern getrennt haben oder scheiden lassen oder weil ihnen vorgeworfen wird, in der Kindererziehung versagt zu haben (2015 waren z.B. bei 185 853 Scheidungen bei einem Rückgang zu den Vorjahren – z.B. 2003: 170.256 betroffene Kinder – immer noch 131.749 Kinder allein von der Scheidung ihrer Eltern betroffen).

Hinzu kommen beispielsweise Trennungskinder aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft;
Kinder, deren Wohlergehen gefährdet ist und die Opfer von Misshandlungen, Vernachlässigungen oder sexuellem Missbrauch geworden sind,
Kinder, deren Eltern um den Umgang streiten,
Kinder, die in Pflegefamilien oder Kinderheimen untergebracht sind und
Kinder, die gegebenenfalls in das Elternhaus zurückkehren sollen, aber auch
Kinder, die adoptiert werden und
Kinder, die unbegleitet als Flüchtlingskinder nach Deutschland kommen.

Den Familiengerichten wird normalerweise eine hohe gesellschaftliche Autorität beigemessen. Das Gericht, die Richterin, der Richter, der Gerichtssaal und die damit in Verbindung stehende Staatsgewalt gebieten Respekt. Ein Gerichtsverfahren ist auch für Erwachsene furchteinflößend. Dort geht es um Schaden und Wiedergutmachung, um Streit und Strafe, um Täter und Opfer, um Beteiligte, die letztlich auch im Familiengerichtsverfahren nach wie vor Antragsteller und Antragsgegner sind, um Beschuldigte und Angeklagte. Auch Erwachsene verbinden damit ungewohnte und beklemmende Situationen, die sie oft nicht mehr kontrollieren können.

Selbst wenn Kinder die Bedeutung und Tragweite einer Gerichtsverhandlung angesichts ihres Alters oder Entwicklungsstandes noch nicht erfassen können, wird ihnen meist über das tatsächliche Geschehen und das besondere Verhalten, über die Stimmungen und Gefühle der Eltern und der anderen Erwachsenen eine bedrohliche und ängstigende Sachlage vermittelt.

Wie muss es dann Kindern ergehen, wenn ihre Eltern vor Gericht unerbittlich um das Sorgerecht oder das Umgangsrecht streiten? Wenn der Staat, vertreten durch die Richterin oder den Richter, meint, das Kind müsse aus der Familie entfernt und in einer Pflegefamilie, Wohngruppe, Erziehungsgruppe oder in einem Kinderheim untergebracht werden?

Weitaus mehr als Erwachsene, die sich beispielsweise zu ihrem Schutz einen Rechtsanwalt nehmen können und die auch sonst im Vergleich zu Kindern den besseren Überblick und die größere Sicherheit haben, laufen Kinder im Rechtsstreit der Erwachsenen und vor Gericht im Kampf um Recht und Gerechtigkeit Gefahr, zu Instrumenten und Objekten fremder Interessen zu werden. Dies, obwohl in der Familiengerichtsbarkeit seit der Kindschaftsrechtsreform vom 1. Juli 1998 und der Neufassung des Familienverfahrensrecht (FamFG) am 1. September 2009

nunmehr das Rechtsinstitut der Verfahrensbeistandschaft, also der Interessenvertretung des Kindes durch den Verfahrensbeistand (bis zum 1. September Verfahrenspfleger) als „Anwalt des Kindes“, gesetzlich geregelt worden ist und die Kinder ebenso wie z.B. die Eltern Beteiligte des Verfahrens und ab einem Alter von 14 Jahren sogar verfahrensfähig sind.

Gleichwohl ist das Kind gerade in diesen Situationen auf das Verständnis, die Hilfe und Einfühlung der Erwachsenen angewiesen.

Vor allem an diese Erwachsenen, die Eltern sind und/oder die beruflich als Erzieher, Lehrer, Pädagoge, Sozialarbeiter, Psychologe, Rechtsanwalt oder Richter mit Kindern in der besonderen Situation vor Gericht zu tun haben, wendet sich das gründlich überarbeitete, ergänzte und auf den neuesten Stand gebrachte Buch auch in seiner 3. Auflage, wobei nach wie vor sparsam die Anführung und Wiedergabe der Rechtsprechung gehandhabt wird, um auch einem Laien oder „Semiprofessionellen“ (z.B. Kinderärzte, Erzieher, Lehrer, Psychotherapeuten) in familienrechtlichen und familienrechtspsychologischen Fragen einen leichteren Zugang zum Inhalt zu ermöglichen.

Im Übrigen gilt nach wie vor, dass mittlerweile eine Vielzahl von hervorragenden juristischen Kommentaren, Monografien, Lehrbüchern und Zeitschriften auf dem Markt sind, in denen umfassend die aktuelle Rechtsprechung angegeben und diskutiert wird.

Ich werde in diesem Buch weiterhin nicht im Bürokratendeutsch von einer (sprachlich völlig überflüssigen und diskriminierenden) Kindesmutter, schlimmer noch von einer KM, einem nicht weniger diskriminierenden Kindesvater, KV (wann ist trotz aller medizinischer „Fort-schritte“ eine Kindesmutter oder Kindesvater nicht die Mutter oder der Vater des Kindes?) oder Kindeseltern, und nur dann von Elternteilen sprechen, wenn es unumgänglich ist: Mütter sind Mütter, Väter sind Väter und Elternteil wird nur erwähnt, wenn es sich um *einen* Elternteil handelt, sonst sind es selbstverständlich die Eltern. Aber auch die Großmutter mütterlicherseits oder der Großvater väterlicherseits wird in der vorliegenden Abhandlung nicht zur GMm oder zum GVv.

Während des Schreibens dieses Buches habe ich weiterhin das weltweite und seit der letzten Auflage dieses Buches das immer gravierendere Kinderelend nicht vergessen: Ich weiß, dass ich alles in allem aus einer Oase berichte, in der durchaus Missstände auftreten, oft aber auch aufgedeckt und abgestellt werden. Kinderrechte werden seit Jahrzehnten diskutiert und auch umgesetzt, wobei die Kinderrechtebewegung in Deutschland einen besonders hohen Stellenwert hat.

Was ist neu in dieser 3. Auflage? Das gesamte Buch wurde überarbeitet, ergänzt und aktualisiert. So wurde beispielsweise das komplizierte und längst nicht mehr zeitgemäße Abstammungsrecht aufgegriffen, das neue Sachverständigenrecht, nun genehmigungspflichtige Maßnahmen im Rahmen der freiheitsentziehenden Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die neuen gesetzlichen Regelungen zur Kinderehe, Fragen der unbegleiteten Flüchtlingskinder, die Problematik delinquenten Kinder und Jugendlicher, problematische medizinische Behandlungen von intergeschlechtlichen Neugeborenen und Kindern oder auch neuere Entwicklungen in der Rechtsprechung zum (paritätischen) Wechselmodell.

Ich danke meiner Lebensgefährtin, meinen Freunden und Arbeitskollegen, die mich bei dieser Arbeit unterstützt haben, und wiederum insbesondere Cornelia Hildebrandt, Herrn Dr. jur. Harald Vogel und Frau Dipl.-Psych. Lea Arnold.

Berlin, den 15.10.2017

Rainer Balloff

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 5 |
| Abkürzungen | 13 |
| I Das Kind vor dem Familiengericht bei Trennung und Scheidung | 17 |
| Einleitung | 17 |
| 1 Trennung und Scheidung | 21 |
| 1.1 Statistische Daten | 21 |
| 1.2 Das Familiensystem nach Trennung oder Scheidung | 22 |
| 1.3 Trennung aus nichtehelicher Lebensgemeinschaft und Ehe | 36 |
| 1.3.1 Nichteheleiche Lebensgemeinschaft | 36 |
| 1.3.2 Eingetragene Lebenspartnerschaften | 38 |
| 1.3.3 Trennung und Scheidung aus Ehe | 41 |
| 2 Vermittlung bei Trennung und Scheidung | 46 |
| 2.1 Vermittlung im familiengerichtlichen Verfahren | 46 |
| 2.2 Einvernehmenorientiertes Vorgehen | 47 |
| 3 Das Trennungs- und Scheidungskind | 56 |
| 4 Regelung der elterlichen Sorge | 69 |
| 4.1 Der Kindeswohlbegriff im Kontext zum Grundsatz der Verhältnismäßigkeit | 75 |
| 4.2 Familie und Scheidung | 83 |
| 4.3 Kind und eingetragene Lebenspartnerschaft | 90 |
| 4.4 Kind und nichteheliche Gemeinschaft | 97 |
| 4.5 Kind und Stieffamilie | 103 |
| 4.6 Alleinerziehende mit und ohne Migrationshintergrund | 113 |
| 4.7 Wechselmodell | 116 |
| 4.8 Kind in hochkonflikthaften Elternkonstellationen | 122 |
| 4.9 Kind im Rechtsstreit der Erwachsenen | 126 |
| 4.10 Internationale Abkommen | 129 |
| 4.10.1 Vermisste Kinder | 130 |
| 4.10.2 Entführte Kinder bei Trennungen der Eltern | 132 |
| 4.10.3 Psychologische Problematik und ihre Beurteilung | 135 |
| 4.10.4 Zusammenfassung | 136 |
| 4.10.5 Adoptionen | 137 |
| 4.11 Veränderungen des Familienbildes und des Abstammungsrechts | 139 |

| | | |
|----|---|-----|
| 5 | Kind und Institutionen | 143 |
| | 5.1 Verfahrensbeistand (Anwalt des Kindes) | 144 |
| | 5.1.1 Einführung | 144 |
| | 5.1.2 Bestellpraxis | 145 |
| | 5.1.3 Qualifikation des Verfahrensbeistands | 146 |
| | 5.1.4 Bestellung eines Verfahrensbeistands | 147 |
| | 5.1.5 Aufgaben des Verfahrensbeistands | 149 |
| | 5.1.6 Vergütung | 152 |
| | 5.1.7 Ausblick | 153 |
| | 5.2 Kind im Jugendamt | 154 |
| | 5.2.1 Grundlagen der Arbeit im Jugendamt | 160 |
| | 5.2.2 Das Jugendamt und die Arbeit mit dem Kind | 162 |
| | 5.3 Kind und Sachverständigengutachten | 163 |
| | 5.3.1 Begutachtung im Familiengerichtsverfahren | 164 |
| | 5.3.2 Begutachtung im Familiengerichtsverfahren – das neue Sachverständigenrecht | 165 |
| | 5.3.3 Die Beauftragungspraxis | 167 |
| | 5.3.4 Rolle und Funktion des Sachverständigen | 168 |
| | 5.3.5 Hinwirken auf Einvernehmen und Begutachtung | 171 |
| | 5.3.6 Ausblick und Perspektiven | 187 |
| | 5.3.7 Sogenannte Parteigutachten | 188 |
| | 5.3.8 Verfahrensbeistand und Sachverständiger | 191 |
| | 5.3.9 Der Sachverständige und die Arbeit mit dem Kind | 192 |
| 6 | Umgangsrecht | 196 |
| | 6.1 Umgang des Kindes mit den Eltern | 201 |
| | 6.2 Begleiteter Umgang und die Umgangspflegschaft | 208 |
| | 6.3 Umgang des Kindes mit weiteren Personen | 212 |
| | 6.4 Schlussfolgerungen bei Umgangsfragen | 214 |
| 7 | Sorge- und Umgangsrecht – Zusammenfassung | 219 |
| 8 | Wille des Kindes | 224 |
| 9 | Beschneidung des männlichen Kindes | 234 |
| 10 | Intergeschlechtlichkeit (Intersexualität) des Kindes | 237 |
| 11 | Die Bindung des Kindes | 243 |
| | 11.1 Hochunsichere Bindung und Bindungsstörung | 250 |
| | 11.2 Kritik an der Bindungstheorie | 253 |
| 12 | Geschwister | 255 |
| 13 | Rechtsanwälte als Parteianwälte | 257 |
| 14 | Das Kind im Familiengericht | 259 |
| | 14.1 Anhörung des Kindes | 259 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 14.1.1 | Theoretische Grundlagen der Anhörung | 260 |
| 14.1.2 | Fallbeispiel | 263 |
| 14.2 | Grundlagen der Kommunikation mit dem Kind | 265 |
| 14.3 | Das Kind in Kooperation mit dem Familienrichter | 276 |
| II | Fremdplatzierung | 281 |
| 15 | Unzureichende Versorgung des Kindes | 281 |
| 15.1 | Einleitung und Fallbeispiel | 281 |
| 15.2 | Eltern oder Paare, die gewalttätig sind | 290 |
| 15.3 | Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf das Kind | 292 |
| 15.4 | Fremdplatzierung eines Kindes oder Jugendlichen | 294 |
| 15.4.1 | Garantenstellung | 303 |
| 15.4.2 | Psychische Erkrankung der Eltern | 306 |
| 15.4.3 | Suchterkrankung der Eltern | 309 |
| 15.4.4 | Kindeswohlgefährdung, Kindesmisshandlung und Vernachlässigung | 316 |
| 15.4.5 | Sexueller Missbrauch | 330 |
| 15.5 | Unterbringung in einer Pflegefamilie | 345 |
| 15.5.1 | Dauerpflege in Ersatz- oder Ergänzungsfamilie? | 352 |
| 15.5.2 | Rückführung des Kindes aus der Pflegefamilie | 356 |
| 15.6 | Unterbringung in einem Kinderheim | 361 |
| 15.6.1 | Kind, Elternhaus, Familie | 371 |
| 15.6.2 | Kind, Jugendamt und Familiengericht | 373 |
| 15.6.3 | Maßnahmen der Reintegration | 376 |
| 16 | Die Annahme als Kind (Adoption) | 378 |
| 16.1 | Grundlagen der Vermittlung | 387 |
| 16.2 | Familiäre und psychosoziale Hintergründe | 388 |
| 16.2.1 | Die Annehmenden | 389 |
| 16.2.2 | Die Abgebenden | 390 |
| 16.2.3 | Das Kind | 393 |
| 16.3 | Jugendamt und Adoptionsvermittlungsstellen | 398 |
| 16.4 | Familiengericht und Adoption | 401 |
| 17 | Kinderehen | 407 |
| 18 | Unbegleitete Flüchtlingskinder | 409 |
| 19 | Die Stellung des Kindes im Recht – Zusammenfassung | 413 |
| | Literatur | 419 |
| | Sachregister | 449 |

Abkürzungen

| | |
|----------|---|
| ABR | Aufenthaltsbestimmungsrecht |
| AdVermiG | Adoptionsvermittlungsgesetz |
| AdWirkG | Adoptionswirkungsgesetz |
| ASD | Amt für sozialpädagogische Dienste |
| AufenthG | Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet - Aufenthaltsgesetz |
| BAFM | Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. |
| BeckRS | Beck-Rechtsprechung |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BGH | Bundesgerichtshof |
| BLNVerf | Verfassung von Berlin |
| BMFSFJ | Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend |
| BVerfGE | Entscheidungssammlung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) |
| eLP | eingetragene Lebenspartnerschaft |
| EMRK | Europäische Menschenrechtskonvention |
| ESÜ | Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechtsverhältnisses vom 25. Mai 1980 |
| ESI | Erziehungsstilinventar |
| FamFG | Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) |
| FF | Forum Familienrecht |
| FGG | Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit |
| FamRZ | Zeitschrift für das gesamte Familienrecht |
| FPR | Familie, Partnerschaft, Recht |
| FIT | Familien-Identifikations-Test |
| FIT-KIT | Familien- und Kindergarten-Interaktions-Test |
| FRT | Family Relations Test |
| FuR | Familie und Recht |
| GewSchG | Gewaltschutzgesetz |
| GG | Grundgesetz |

Abkürzungen

| | |
|-----------|---|
| GVG | Gerichtsverfassungsgesetz |
| HKÜ | Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen |
| IntFamRVG | Gesetz zur Aus- und Durchführung bestimmter Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des internationalen Familienrechts |
| JAmt | Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht |
| JGG | Jugendgerichtsgesetz |
| JVEG | Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz |
| KG | Kammergericht |
| KKG | Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz |
| KindRG | Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz) |
| KJHG | Kinder- und Jugendhilfegesetz |
| LPartG | Gesetz zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften (Lebenspartnerschaftsgesetz) |
| MSBP | Münchhausen-by-proxy-Syndrom |
| NJW | Neue Juristische Wochenschrift |
| NVwZ | Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht |
| NStZ | Neue Zeitschrift für Strafrechtswissenschaft |
| NZFam | Neue Zeitschrift für Familienrecht |
| NJZO | Neue Juristische Online-Zeitschrift |
| OLG | Oberlandesgericht |
| PAS | Parental-Alienation-Syndrome |
| PdR | Praxis der Rechtspsychologie |
| PEST | Projektiver Familienszenen-Test |
| PStG | Personenstandsgesetz |
| PTB | Posttraumatische Belastungsstörung |
| RKEG | Gesetz über die religiöse Kindererziehung |
| RPsych | Rechtspsychologie. Zeitschrift für Familienrecht, Strafrecht, Kriminologie und Soziale Arbeit |
| SGB | Sozialgesetzbuch |
| SGB VIII | Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) |
| SOEP | Sozioökonomischer Panel |
| SorgeRG | Gesetz zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge |
| StAG | Staatsangehörigkeitsgesetz (STAG) |
| StGB | Strafgesetzbuch |
| UhVorschG | Unterhaltsvorschussgesetz |

Abkürzungen

| | |
|-------|---|
| UNKRK | UN-Kinderrechtskonvention Verordnung (EG) Verordnung (VO) der Europäischen Gemeinschaft |
| ZKJ | Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe |
| ZPO | Zivilprozessordnung |

I Das Kind vor dem Familiengericht bei Trennung und Scheidung

Einleitung

Die gesellschaftlichen Entwicklungen und Wandlungsprozesse – vor allem in den Industriestaaten der letzten 30 bis 40 Jahre – haben zu einer allortigen leicht erkennbaren sozialen Ausdifferenzierung von Lebensverhältnissen und Lebensentwürfen geführt. Diese haben nicht nur Einfluss auf Erziehungsziele und Erziehungsbedingungen sowie den „Umgang“ mit Kindern und Jugendlichen, sondern auch auf das gesellschaftliche und familiäre Bild vom jungen Menschen als Persönlichkeit mit eigenen Rechten.

Diese den gesellschaftlichen Überbau, also auch Rechtsnormen, erfassenden Wandlungsprozesse haben nach wie vor nicht zu einem neuen, stabilen Kenntnisstand in den unterschiedlichsten Wissenschaftsbereichen, der Rechtsprechung oder den Gesetzen geführt. Vielmehr ist ein fortlaufender Anpassungs- und Änderungsprozess erkennbar, der in der praxisorientierten Wissenschaft nach wie vor eher pragmatische und weniger theoriegeleitete Ausrichtungen aufweist – und vieles wissen wir aktuell nicht und vor allem nicht, was in den nächsten Jahren im Familienrecht sowie im Kinder- und Jugendhilferecht, wie z.B. in der Medizin, Psychologie und Pädagogik, auf uns zukommen wird. Ich denke u.a. an die Weiterentwicklung der Fortpflanzungsmedizin, das Abstammungsrecht, die Ersatzmutterschaft, an unbegleitete Flüchtlingskinder oder auch an Kinder in Pflegefamilien.

In Bezug auf Kinder und Jugendliche, die etwa durch familiäre Konflikte belastet und schlimmstenfalls sogar gefährdet werden, gilt, dass trotz vielfältiger neuer Erfahrungen, Erkenntnisse, empirischer Befunde und Ergänzungen in der Entwicklungspsychologie, Familienpsychologie, Familienrechtspsychologie, Rechtspsychologie, Sozialpsychologie und Diagnostik sowie in der Jugendhilfe und Familiengerichtbarkeit soziale Institutionen nach wie vor zu gewissen Reaktionsmustern neigen, die insbesondere Kinder zu Objekten fremder Interessenlagen machen, zumal Kinderrechte immer noch nicht in der Verfassung der Bundesrepublik verankert sind¹.

In diesen Mustern dominiert beispielsweise auch weiterhin die Ermittlung gegenüber der dialogischen Erörterung, das Handeln gegenüber dem Verstehen, die Polarisierung gegenüber der Balancierung, die Devianz- und Konfliktorientierung gegenüber der Ressourcenorientierung,

¹ Beispielsweise sind Kinderrechte in der Berliner Verfassung bereits eingefügt worden und seit dem 20.2.2014 in Kraft: Artikel 13 [Gleichstellung nichtehelicher Kinder] Verfassung von Berlin (BLNVerf)

(1) ¹Jedes Kind hat ein Recht auf Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit, auf gewaltfreie Erziehung und auf den besonderen Schutz der Gemeinschaft vor Gewalt, Vernachlässigung und Ausbeutung. ²Die staatliche Gemeinschaft achtet, schützt und fördert die Rechte des Kindes als eigenständiger Persönlichkeit und trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.

(2) Den nichtehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

die Kontrolle gegenüber dem Vertrauen und die Separierung gegenüber dem intersubjektiven Knüpfen, Möglichmachen und Konstituieren neuer Zusammenhänge.

Das tiefere Verständnis beispielsweise von psychologischer intersubjektiver Diagnostik und Intervention sowie von kind- und kindeswohlorientierter Arbeit in der Jugendhilfe und in der familiengerichtlichen Tätigkeit sollte demgegenüber zur Schaffung und Beachtung eigener Rechte für Kinder und Jugendliche führen. Das Gesetz zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz – KindRG), das am 1.7.1998 in Kraft getreten ist, hatte sich damals bereits folgende Ziele gesetzt:

1. Die Rechte der Kinder sollen verbessert und das Kindeswohl auf bestmögliche Art und Weise gefördert werden.
2. Ebenso sind die rechtlichen Unterschiede zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern abzubauen.
3. Darüber hinaus sollen auch die Rechtspositionen der Eltern – soweit dies mit dem Kindeswohl vereinbar ist – gestärkt und vor unnötigen staatlichen Eingriffen geschützt werden.

Zu bedenken ist somit nicht nur aus juristischer, sondern ebenso aus rechtspsychologischer und familienpsychologischer Sicht, ob die Rechte und die Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen im Rahmen der erfolgten Reformen und Gesetzesänderungen (z.B. durch das Inkrafttreten des FamFG am 1. September 2009) und deren Beteiligtsein im jugendbehördlichen Verfahren und in der Familiengerichtsbarkeit verbessert worden sind.

Wenn junge Menschen über 14 Jahre vor Gericht stehen, wird vermutlich zunächst eher an diejenigen Kinder gedacht, die als Opfer oder möglicherweise auch als „Täter“ (in der Kriminologie wird bei Kindern und Jugendlichen nicht von einem Täter gesprochen, sondern von einem Delinquenten) strafbarer Handlungen in die Ermittlungen der Strafjustiz geraten sind. Kinder werden jedoch nicht nur in ihren jeweiligen „Rollen“ als Täter oder Opfer von Straftaten als Zeugen vernommen. Vielmehr waren 2015 131.749 Kinder und Jugendliche (Statistisches Bundesamt Wiesbaden 2017, Fachserie 10 Reihe 2.2) in ein familiengerichtliches Verfahren involviert, indem sie von der Trennung und Scheidung ihrer Eltern betroffen waren, eine Zahl, die seit 2003 (170.256) mit einigen Schwankungen nach unten und oben um ca. 40.000 Kinder und Jugendliche abgesunken ist.

Diese Kinder werden bei Streit und anhaltenden Unvereinbarkeiten der Eltern häufig im Rahmen einer gerichtlichen Regelung der elterlichen Sorge oder des persönlichen Umgangs im Familiengericht angehört. Für das Jahr 2015 meldet das Statistische Bundesamt (Statistisches Bundesamt 2017, Fachserie 10 Reihe 2.2) neben diesen Zahlen von Scheidung betroffener Kinder auch 55.782 Umgangsverfahren bei den Familiengerichten 1. Instanz und bei den Oberlandesgerichten 2.042 Gerichtsverfahren, in denen ein Kind so gut wie immer vor dem Familiengericht 1. und 2. Instanz angehört wird (vgl. § 159 FamFG).

Hinzu kommen – statistisch bisher nicht präzise erfasst – vermutlich jährlich zehntausende Kinder,

- deren Eltern verheiratet sind, sich zwar trennen, aber nicht scheiden lassen,
- deren Eltern bzw. deren Elternteil und Stiefelternteil sich aus nichtehelicher (heterosexueller) Lebensgemeinschaft trennen,

- die in Pflegefamilien oder Kinderheimen nach einem Sorgerechtsentzug untergebracht worden sind,
- die in die Herkunftsfamilie zurückgeführt werden und
- deren „Eltern“ (leiblicher Elternteil und gleichgeschlechtlicher Stiefelternteil) nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16.2.2001 eine (homosexuelle) Gemeinschaft bildeten, die nun zerbrochen ist.

Exkurs: Kinder in eingetragener Lebenspartnerschaft

Nach Eggen (2003, 33) hatten sich in den ersten zwölf Monaten nach Inkrafttreten des LPartG (16.2.2001 bis 16.2.2002) bereits 6.400 gleichgeschlechtliche Partnerschaften registrieren lassen bei im gleichen Zeitraum 395.853 geschlossenen Ehen. Damals waren 1,6 % der formal geschlossenen Partnerschaften gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, während über die Anzahl der Kinder in diesen Lebensgemeinschaften in Deutschland bisher noch nichts Verlässliches bekannt war (Eggen 2003, 36 – am 31.5.2017 teilte Dr. Eggen „Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Familienforschung BW, Sozialwissenschaftliche Analysen, 70158 Stuttgart“ mit, dass es „über die Anzahl der Kinder, die von einer Trennung ihrer gleichgeschlechtlichen Eltern betroffen sind, keine statistisch zuverlässigen Informationen gibt. Analog der Scheidungsstatistik wird bei registrierten Partnerschaften bei Trennung die Zahl der minderjährigen Kinder gezählt. Allerdings gibt es die Information bislang nur auf Länderebene. Für Baden-Württemberg gilt: 2015 wurden 748 registrierte Partnerschaften (regP) geschlossen; 81 regP getrennt. 2016 wurden 110 regP. getrennt. Sowohl 2015 wie 2016 liegt die Zahl der von der Trennung betroffenen Kinder im unteren einstelligen Bereich.“

Der Mikrozensus erfasste erstmalig im Jahr 2006 die eingetragene Lebenspartnerschaft (Rupp 2009, 281 f.). Für das Jahr 2006 weist der Mikrozensus rund 62.300 gleichgeschlechtliche Paare in Deutschland aus. Darunter befanden sich Schätzungen zufolge mindestens 5.000 Familien mit wenigstens 6.600 Kindern und ca. 13.000 Frauen- und Männerpaargemeinschaften, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben (Rupp, 2009, 282).

Das Statistische Bundesamt (Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2017, Fachserie 1, 8) legt für das Jahr 2015 Zahlenmaterial vor, nach dem 2014 insgesamt 106.112 Personen und 2015 116.883 Personen in gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebensgemeinschaften lebten.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend teilt im Familienreport 2014 (2014, 14) mit, dass 2013 in 7.000 gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften Kinder und Jugendliche lebten. Genaueres Zahlenmaterial, z.B. in Bezug auf die Anzahl der Kinder in Lebenspartnerschaften, liegt nach wie vor nicht vor.

Es kann deshalb nach den vorliegenden Schätzzahlen davon ausgegangen werden, dass seit 2014 ca. 7.000 bis 10.000 Kinder und Jugendliche mit steigender Tendenz in eingetragenen Lebenspartnerschaften aufwachsen.

Bisher galt die seit dem 27.6.2014 gesetzlich geregelte (verabschiedet am 22.5.2014) sog. sukzessive Adoption, die zum Inhalt hatte, dass nach einer Adoption eines eingetragenen Lebenspartners nun auch der andere eingetragene Lebenspartner das betreffende Kind adoptieren

kann (sukzessiv) (BGBl. I 2014, 786). Bereits vor der neuesten Gesetzesänderung am 7.7.2017 war somit eine Sukzessivadoption der Stiefmutter des Kindes in Lebenspartnerschaft möglich, wenn das Kind mit Hilfe eines anonymen Samenspenders gezeugt wurde (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 7.2.2014 – Aktz. 6 UF 274/13 = BeckRS 2014, 06112).

Am 30.6.2017 haben der Bundestag und am 7.7.2017 der Bundesrat in letzter gesetzgeberischer Instanz das „Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts“ verabschiedet. Das Gesetz ist am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Ab diesem Tag können gleichgeschlechtliche Paare keine Lebenspartnerschaft mehr eingehen, sondern "nur noch" heiraten (Art. 3 Abs. 3)².

Bedenken gegen das Gesetz werden aus verfassungsrechtlicher Sicht durchaus erhoben, da die Entstehungsgeschichte des Art. 6 GG zeige, dass die Ehe die rechtmäßige Form der Lebensgemeinschaft von Mann und Frau sei. Diese Auffassung sei stets vom Bundesverfassungsgericht bestätigt worden. Die Gegenmeinung trägt vor, dass der subjektive Wille des Verfassungsgebers dann nicht maßgeblich sei, wenn er sich nicht in der Norm objektiv niedergeschlagen habe. Die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare sei Ausdruck des Regelungsspielraums, den der Gesetzgeber beim normgeprägten Ehegrundrecht besitze. Die Ehe sei auch keine Vorstufe der Familie und die Familie kein Ausgangspunkt für die Ehe. Wesensmerkmal der Ehe sei ebenso wenig die tatsächliche oder potentielle Fortpflanzungsfähigkeit des Ehepaars. Im Übrigen habe das Bundesverfassungsgericht die Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Frau nicht im Kontext einer Ausgrenzung gleichgeschlechtlicher Paare angesehen (Ipsen und Brosius-Gersdorf/Gersdorf 2017. Was das Grundgesetz mit „Ehe“ meint, Tagesspiegel vom 9.7.2017, Nr. 23 168, 8).

Wird dieser zuletzt genannten Rechtsauffassung gefolgt, muss das Abstammungsrecht in der nächsten Legislaturperiode umfassend an die neuen Familienformen und die neuen medizinisch-technischen Zeugungsmöglichkeiten angepasst werden. Beispielsweise müssen sog. Wunscheltern die gleiche Elternverantwortung mit der daraus resultierenden Verantwortungsverpflichtung zugebilligt werden wie natürliche Eltern, gleichgültig ob die Wunscheltern in verschieden- oder gleichgeschlechtlicher, ehelicher oder nichtehelicher Gemeinschaft leben. Das führt ferner zu der dringend erforderlichen Statussicherheit des Kindes und Stabilität seiner Lebensverhältnisse (Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 4.7.2017: Arbeitskreis Abstammungsrecht. Abschlussbericht, 2017).

Ein gemeinsames Adoptionsrecht für Lebenspartnerschaften – wie es für Ehepaare gilt – wird nun möglich sein. Warum bisher eine gemeinschaftliche Adoption beider Partner zur gleichen Zeit oder eine Eheschließung nicht möglich war, lässt sich auch nach der Verabschiedung des Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts nach wie vor rational nicht begründen (siehe BVerfG, Urteil vom 19.2.2013 – 1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09 = FPR 2013, 278-286; NJW 2013, 847).

² Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Für Rechte und Pflichten der Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner bleibt nach der Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe der Tag der Begründung der Lebenspartnerschaft weiterhin maßgebend.

(3) Lebenspartnerschaften können ab Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr begründet werden.

(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 52, ausgegeben zu Bonn am 28. Juli 2017)